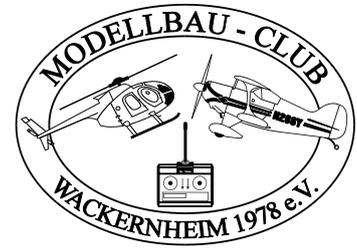


MODELLBAU - CLUB

WACKERNHEIM 1978 e.V.

Mitglied im Deutschen Modellflieger-Verband e.V.



BEITRAGSORDNUNG

§1 Grundlagen

- (1) Die Beitragsordnung wird mit dem Datum der Annahme, durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für den MBC Wackernheim 1978 e.V. verbindlich.
- (2) Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des MBC Wackernheim 1978 e.V. bzw. bei Minderjährigen für deren Erziehungsberechtigte.
- (3) Die Beitragsordnung ist die Ergänzung zu §3 und §4 der Satzung. Die Satzung behält uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

§2 Vereinsbeitrag

- (1) Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei unterjährigem Eintritt, bis zum vollendeten 6. Kalendermonat, wird der volle Jahresbeitrag berechnet und ab dem 7. Kalendermonat beträgt der Beitrag 50% des Jahresbeitrages im Eintrittsjahr.
- (2) Der Vereinsbeitrag wird ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet vor Eintritt ein entsprechendes, beim Vorstand oder auf der Homepage des Vereins erhältliches Formular, ausgefüllt einzureichen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren von dem Mitglied zu erstatten, zzgl. einer pauschalierten Aufwands- und Bearbeitungsgebühr von 20,00€ je Vorgang.
- (4) Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (5) Bei Beitragsrückstand länger als 3 Monate kann auf Beschluss des Vorstandes der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

§3 Höhe des Vereinsbeitrages

- (1) Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen (Satzung §7, (2d)) und gilt ab dem 1.1. des Folgejahres. Der Vereinsbeitrag behält seine Gültigkeit bis zur nächsten Beschlussfassung.
- (2) Die Höhe des Vereinsbeitrages ist in der Beitrags- und Gebührenliste (Anhang A) aufgeführt.

§4 Verbandsbeiträge

- (1) Die über den Verein beim DMFV angemeldeten und versicherten Mitglieder haben die Wahl zwischen den einzelnen DMFV-Tarifen. Die aktuellen Tarife sind auf der Webseite des DMFV zu ersehen. Diese Beiträge werden mit dem Vereinsbeitrag per SEPA-Lastschrift eingezogen.

- (2) Mitglieder, die über eine nachgewiesene Einzelmitgliedschaft beim DMFV oder über andere Versicherungen für den Betrieb von Flugmodellen aller Art verfügen, zahlen nur den Vereinsbeitrag. In diesen Fällen ist der Nachweis der gültigen Versicherung gegenüber dem Vorstand vor Aufnahme der Flugaktivitäten erforderlich. Der Nachweis hat jährlich zu erfolgen und ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

§5 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr ist eine einmalige Zahlung und wird zusammen mit der 1. Beitragsrechnung eingezogen.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr ist in der Beitrags- und Gebührenliste (Anhang A) aufgeführt.

§6 Fälligkeit von Gebühren und Beiträgen

- (1) Die Beiträge und Gebühren werden im ersten Quartal des laufenden Jahres eingezogen.
- (2) Bei unterjährig eintretenden Mitgliedern, werden die Beiträge spätestens 4 Wochen nach Zugang der Eintrittsbestätigung fällig.

§7 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend, ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung oder Freistellung des Vereinsbeitrage besteht nicht.

§8 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 15. September beim Vorstand gemeldet sein (Satzung §3, (4)).
- (2) Die Zahlungsverpflichtung des Vereinsbeitrages und sonstigen Zahlungsverpflichtungen bleiben bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
- (3) Kündigt ein Mitglied dem Verein und ist über den Verein beim DMFV versichert, erlischt auch die Mitgliedschaft beim DMFV.

§9 Spenden und andere Geldleistungen

- (1) Spenden und andere Geldleistungen müssen bargeldlos auf das Vereinskonto erfolgen.

§10 Umlagen

- (1) Umlagen sind Sonderbeiträge, die zur Deckung besonderer einmaliger Aufwendungen dienen (Satzung §4 (4c)).
- (2) Die Höhe der Umlagen ist in der Satzung §7, (2d) geregelt.
- (3) Die Umlagen werden per SEPA-Lastschrift eingezogen.

§11 Änderungen

- (1) Änderungen zur Beitragsordnung werden in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen (Satzung §7, (7), (8)).

§12 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.2024 genehmigt und tritt mit Wirkung des vorgenannten Datums in Kraft.